

BVGer D-922/2007 vom 28. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-922_2007

FR: TAF D-922/2007 du 28 juillet 2010

IT: TAF D-922/2007 del 28 luglio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde wird an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen festgehalten. Gleichzeitig hält der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde sinngemäss fest, er könne sich zu allfälligen, ihm in der angefochtenen Verfügung vorgehaltenen Widersprüchen nicht äussern, da er die deutschsprachige Verfügung nicht verstanden habe und an seinem aktuellen Aufenthaltsort niemand seine Muttersprache spreche (vgl. Beschwerde S. 2). Letzterer Einwand erweist sich als wenig stichhaltig, weisen doch gerade die Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Frage, ob die Vorinstanz in ihrer Verfügung die von der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) entwickelte Praxis zur Annahme subjektiver Nachfluchtgründe bei illegal aus China ausgereisten Tibetern, die sich seit längerer Zeit als Asylbewerber in der Schweiz aufhalten, beachtet habe (EMARK 2006 Nr. 1), darauf hin, dass der Beschwerdeführer sehr wohl in der Lage war, sich bei Bedarf mit der Argumentation der Vorinstanz inhaltlich auseinanderzusetzen. Darüber hinaus hätte er reichlich Zeit gehabt, allfällige Einwände gegen die Stichhaltigkeit der vom BFM bezüglich der Glaubhaftigkeit seiner Vorfluchtgründe angeführten Widersprüche und Ungereimtheiten zu machen. Die Überprüfung der Akten in diesem Kontext ergibt, dass die Vorinstanz die Schilderungen des Beschwerdeführers zu Recht als widersprüchlich qualifiziert hat, wobei auf die entsprechenden, vorstehend wiedergegebenen Erwägungen des BFM (vgl. Sachverhalt, Bst. B.) in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann. Darüber hinaus erklärte der Beschwerdeführer sowohl anlässlich der Anhörung im Empfangszentrum als auch bei der zuständigen kantonalen Behörde, den Dolmetscher gut beziehungsweise gut und sehr deutlich verstanden zu haben (vgl. Akten BFM A2 S. 7 Ziff. 23 und Akten BFM A10 S. 22), weshalb auch keine Hinweise dafür bestehen, dass die vom BFM namhaft gemachten Widersprüche auf Verständigungsprobleme beziehungsweise unzulängliche Übersetzungsarbeit zurückzuführen sein könnten. Die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen wurden nach dem Gesagten durch die Vorinstanz zu Recht als unglaubhaft qualifiziert. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergeben sich keine Erkenntnisse, die zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen könnten.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf eine Verfolgungssituation zum Zeitpunkt der Ausreise den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 AsylG nicht genügen, weshalb deren Asylrelevanz nicht zu prüfen ist. Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Sachverhalt weder unvollständig oder rechtsfehlerhaft festgestellt noch daraus die falschen Schlüsse gezogen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt gestützt auf die vom Beschwerdeführer bis zur Ausreise aus China geltend gemachten Vorbringen zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 32 der Asylverordnung vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Das BFM hat den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 12. Januar 2007 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2008 wurde überdies die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen und demzufolge die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges festgestellt. Demnach ist die Beschwerde, soweit sie die Flüchtlingseigenschaft und den Wegweisungsvollzug betrifft, gegenstandslos geworden.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 8.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8.2

Beim vorliegenden Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer praxismässig um zwei Drittel ermässigte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und 5 VGKE). Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen. Zwar erwies sich die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung als nicht aussichtslos. Aufgrund der Aktenlage ist indes nicht mehr von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, zumal dieser zwischen April 2007 und Dezember 2008 erwerbstätig war und aktuell seit Mai 2010 wiederum einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgeht.

E. 8.3

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer durch das Abfassen seiner Beschwerde notwendige und verhältnismässig hohe Kosten erwachsen sind, weshalb keine

Parteientschädigung zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.